

Beilage zum Amtlichen Kreisblatt Nr. 72.

Diez, Dienstag, den 26. März 1918

(Fortsetzung aus dem Kreisblatt.)

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den hieselbst genannten Metallen zu den Uebernahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbemäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mc. 1700 A/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Nr. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind, 3,90 Mk. für 1 Kg. Kupfer, 2,90 Mk. für 1 Kg. Messing, 12,90 Mk. für 1 Kg. Nickel.
2. für Bierkrugbedel und Bierglasbedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung Nr. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, 8,00 Mk. für 1 Kg. Zinn.
3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung Nr. c. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Nr. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, 12,00 Mark für 1 Kg. Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwas an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragte vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagnahmteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. Nr. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Nr. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebernahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. Nr. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. Nr. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebernahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebernahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

- 1,70 Mk. für das Kilogramm Kupfer,
- 1,00 Mk. für das Kilogramm Kupferlegierungen,
- 4,50 Mk. für das Kilogramm Nickel,
- 1,80 Mk. für das Kilogramm Nickellegierungen,

2,50 Mk. für das Kilogramm Aluminium,
2,00 Mk. für das Kilogramm Zinn (auch Staniospapier),
0,40 Mk. für das Kilogramm Zink und Blei (auch Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 26. März 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 26. März 1918.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

R. R. 517/3. 18.

Ausführungsbestimmungen folgen in der nächsten Nummer.

Nichtamtlicher Teil

Geddes über die Schiffsraumfrage.

WTB. London, 21. März. Der Erste Lord der Admiralität Geddes hat folgende Erklärung über den Bau von Handelsschiffen abgegeben:

Ich darf heute zum ersten Male die tatsächlichen Ziffern über den Schiffsverlust der ganzen Welt und der vereinigten Königreiche mitteilen, ebenso die Ziffern der Neubauten. Es wird beabsichtigt, die Ziffern der Neubauten regelmäßig bekanntzugeben, und zwar so schnell als möglich. Der Schiffsraum der ganzen Welt mit Ausnahme der Tonnage der Feinde ist seit Beginn des Krieges um rund etwa 3 bis 4 einhalb Millionen zurückgegangen, sowohl wir etwa 8 Prozent des Schiffsraumes verloren haben. Der Verlust des britischen Schiffsraumes allein war höher; er erreichte 20 Prozent. Unser Schiffsverlust aus allen Ursachen beträgt seit Beginn des Krieges über 1 300 000 Tonnen. Ueber das Amt der Schiffbaukontrollen sagte Geddes: Die Kontrollen haben es erreicht, daß jetzt 47 große Werften mit 209 Liegeplätzen ausschließlich dem Bau von Dampfern für den Handel gewidmet sind. Geddes fuhr fort: Man muß den Blick nicht allein auf die Neubauten werfen. In dem letzten halben Jahre hat man den Reparaturen die größte Aufmerksamkeit gewidmet, und wir haben eine gewaltige Vermehrung in der Wiederherstellung von Schiffsraum aufzuweisen. Ein Umstand, der wesentlich zu der Vermehrung der Reparaturen von Handelsschiffen beigetragen hat, war die Entwicklung des Geleitzugsystems. Hierdurch wurde ein erheblicher Bruchteil der durch Torpedos beschädigten Schiffe in die Häfen gebracht. Der Rückgang im Verlust unserer Handelsschiffe ist im wesentlichen den U-Boots-Patrouillen und dem Schutz der Geleitzüge durch Zerstörer und andere Fahrzeuge zu danken. Geddes machte sodann folgende Angaben über den englischen Schiffsbau: Im letzten Vierteljahr 1914 wurden 420 000 Tonnen Schiffsraum hergestellt. Die Ziffer sank beständig bis zu 92 000 Tonnen im letzten Vierteljahr 1915. Im ersten Quartal 1916 betrug die Produktion 95 000 Tonnen; seitdem ist die Ziffer beständig ge-

Produktion im letzten Quartal 1917 512 000 Tonnen gebaut worden. Infolge der Vermehrung der Produktion und der Verminderung der Verluste haben wir im letzten Vierteljahr 1917 die Stellung erreicht, daß die Verbündeten im monatlichen Durchschnitt die Verluste des Weltschiffsraumes bis auf 100 000 Tonnen wettgemacht haben. Zieht man die Verluste und die Produktion Englands allein in Betracht, so war der entsprechende Fehlbetrag etwas höher. Im letzten Vierteljahr 1917 verloren wir im monatlichen Durchschnitt 261 000 und bauten 140 000 Tonnen; das Defizit betrug also 121 000 Tonnen. Die Neutralen haben im letzten Quartal 1917 75 Prozent des verlorenen Schiffsraumes neugetaut. Geddes erklärte die deutschen Berichte über die Versenkung von Schiffsraum für übertrieben. Die tatsächlichen Ziffern der von den U-Booten versenkten Schiffe einschließ- lich, derer, die beschädigt und schließlich aufgegeben wurden, belaufen sich auf rund 6 Millionen Tonnen, sodaß eine Uekertreibung von 3,5 Millionen für 12 Monate oder von etwas über 58 Prozent vorlag. Geddes machte sodann einige Angaben über das neukonstruierte Standardschiff „H“. Der zeitweilige Rückgang im Schiffsbau im Januar und Februar, sagte er, werde allmählich überwunden. Geddes schloß mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß jetzt, wo die Nationen die genaue Lage kennen, alle Beteiligten alles an die Herstellung der fehlenden 100 000 Tonnen im Monat setzen würden.

WTB. Berlin, 22. März. Zu der Rede von Geddes bemerkt das Wolff-Büro: Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß es die Zeit und Mühe nicht verlohnt, sich mit den verächnlichen Rechenkünften der englischen Minister in der Schiffsraumfrage zu beschäftigen, sondern daß es genügt, auf die einfache Formel: „Versenkung gegen Neubauten“ sich zu beschränken und festzustellen, daß wir monatlich drei- bis viermal so viel Schiffsraum versenken, wie unsere Feinde nachbauen können. In der vorliegenden Rede stehen wir wieder vor demselben blauen Dunst, den diesmal der erste Lord der englischen Admiralität, Sir Eric Geddes, dem englischen und deutschen Publikum vorzaubert. Man greift ins Leere, wenn man ihn fassen und zerstreuen will. Die englischen Minister lieben die Kunst des Gedankenauflaufs nach Art der Geduldspiele, zu denen der Schlüssel fehlt, sodaß sie einesteils unlösbar bleiben, andernteils aber auch unangreifbar. Er spricht vom Welttonnenraum, gibt aber nicht an, ob er den gesamten, oder den nutzbaren, oder schließlich nur den der Ozeanische, oder nur den Dampferraum meint. Wenn er schließlich den Begriff näher erläutert, so spricht er von der Tonnage der Ozeanfahrt, und macht dabei Allgemeinabzüge, die weder verständlich bleiben. Dann kommen Prozentzahlen, wie immer, da diese sich wieder auf den nicht näher erläuterten Weltschiffsraum beziehen, bleiben sie auch in der Luft stehen. Interessant ist die Feststellung, daß die Reparaturarbeiten an Schiffen der Neubautätigkeit der Werften außerordentlich viel Arbeiter entziehen. Nach Geddes Angaben könnten die in Reparaturarbeiten beschäftigten Arbeiter etwa $\frac{1}{2}$ Million Tonnen Handelsdampfer bauen. Ferner bestätigt er unsere Annahme, daß die gesamten natürlichen Verluste der englischen Handelsflotte wegen des Fehlens von Seezeichen und Leuchtfeuern sehr groß ist. Wie schon in früheren Reden fehlt bei der Tonnagebezeichnung häufig die Angabe, welche Tonnage gemeint ist. Dies kann Unterschiede bis zum etwa $\frac{2}{3}$ fachen des Betrages ergeben. Ueber die gestrige Abnahme der Gesamthöhe der Versenkungsziffern und über die Gründe dieser Erscheinung ist der deutsche Leser aus den amtlichen Veröffentlichungen unterrichtet. Welche Verschleierungen in der Aufrechnung der Gesamtversenkungsziffer vom Februar 1917 bis Februar 1918 zu rund 6 Millionen Tonnen angewendet worden sind, gibt der erste Lord nicht an. Er mag dazu seine Gründe

Quellen, die anfangs Februar in der Presse erschienen sind, wiederholen, daß seit Beginn des U-Bootkrieges bis zum 1. März 1918 10 270 000 Br.-R.-T., seit Kriegsbeginn bis zum 31. Januar 1918 15 100 000 Br.-R.-T. versenkt worden sind, und daß hiervon rund 9 400 000 Br.-R.-T. auf die englische Handelsflotte entfallen. Zum hundertsten Male, und so oft Sir Eric Geddes oder ein englischer Minister dies noch für nötig halten wird, werden wir den auch nach britischen Urteil teils erlogenen, teils verschleierte englischen Zahlen die nach dienstlichen Berichten und genauester und sorgfältigster Prüfung ermittelten deutschen Zahlen gegenüberstellen. Die deutschen Behörden haben nicht, wie der erste Lord, unzweifelhaft gegen besseres Wissen behauptet, daß 3,5 Millionen, d. h. 58 Prozent versenkten Schiffsraum hinzuphantasiert, sondern die englischen Behörden lügen diesen Betrag von der wahren Zahl herunter. Wir haben, wie den Lesern bekannt ist, englische Berichte, die Zahlen angeben, die mit den unsrigen übereinstimmen und verweisen hier nur auf die Jahresübersicht der englischen Fachzeitung für den Schiffsraummarkt Daily Freight Register, der auf Grund der Berechnungen aus Lloyds Register für 1914-15 bis 1917-18 zu einem Kriegsverlust von Kriegsbeginn bis Juli 1917 von zusammen 9 264 000 Bruttoregistertonnen kommt, also fast zu dem gleichen Ergebnis wie die deutschen amtlichen Berichte mit 9 700 000 Bruttoregistertonnen. Als weiterer Zeuge ist der Leiter des englischen Schiffsamtes Sir Joseph Raelly, der nach Angabe der amerikanischen Zeitung Public Ledger den Verlust der englischen und neutralen Handelsflotte durch kriegerische Maßnahmen des Feindes von März 1917 bis September 1917 auf 6 Millionen Bruttoregistertonnen anah gegenüber 6 152 000 Bruttoregistertonnen unserer amtlichen Angaben, zu nennen. In einer Stelle spricht Sir Eric Geddes von den Verlusten mit Einschluß der natürlichen er gibt aber nicht an, wie groß diese sind. Auch dadurch wird natürlich jede Nachprüfung unmöglich. Die Behauptung, daß wir mit der Januarversenkungsziffer um 113 Prozent übertrieben hätten, bleibt ohne Beweis; sie ist erlogen. Wenn Sir Eric Geddes es amüsant findet, daß wir seit der Veröffentlichung der Januarversenkungsziffer bisher nie mehr Versenkungsziffern angegeben hätten, wie natürlich unser schlechtes Gewissen belweisen soll, so erlauben wir uns, den Ersten Lord darauf aufmerksam zu machen, daß seit der Veröffentlichung der letzten Zahl bis zum Datum seiner Rede noch kein Monat verfloßen war; würde er noch wenige Tage gewartet haben, so hätte er die unterdessen bekanntgegebene Zahl von 680 000 Bruttoregistertonnen mit in das Lügengewebe einbeziehen können. Die Ausführung am Schluß seiner Rede, daß man, um den Stand der Tonnagefrage richtig zu beurteilen, die drei Faktoren der Bewachung, der Vergung und Wiederherstellung havariierter Schiffe und des Schiffsneubaus zusammen als unteilbares Ganzes betrachten müsse, ist eine nichts- sagende Phrase.

WTB. Rotterdam, 21. März. Daily Telegraph ist mit der Erklärung Geddes nicht sehr zufrieden. Das Blatt macht geltend, daß bei der Erwähnung die Verluste der Schiffe nicht in Betracht gezogen worden seien, die wegen Havarie viele Wochen außer Dienst gestellt werden mußten. Außerdem müsse man in Betracht ziehen, daß die Hälfte des Schiffsraums der Handelsflotte für die Kriegsmarine für militärische Zwecke verwendet werde. Die Lage sei ernster, als man befürchtete, da die Verluste des ersten Jahres 40 Prozent der für die bürgerliche Bevölkerung verfügbaren Tonnage betrugen. Außerdem habe Geddes die Abnahme des Schiffsbaues im Januar und Februar, und, wie zu befürchten sei, auch im März dieses Jahres nicht genügend aufgeklärt. Auch die Times und die Daily News sind mit der Erklärung von Geddes nicht zufrieden.

Der Kaiser an die Kaiserin.

18. Berlin, 23. März. (Amtl.) Ihre Majestät Kaiserin erhielt folgendes Telegramm: Ich freue mich, Ihnen zu können, daß durch Gottes Gnade die Schlacht von Cambrai-St. Quentin-La Fere gewonnen ist. Der Herr hat herrlich geholfen. Er wolle weiter helfen.

Die Verhandlungen mit Rumänien.

18. Bukarest, 24. März. Die Verhandlungen zwischen den Verbündeten sowie zwischen den Verbündeten und Rumänen nehmen einen befriedigenden Fortgang. Eine wesentliche Annäherung in den noch nicht geeinten Fragen kann festgestellt werden.

Rußland.

Von der schweizerischen Grenze, 23. März. Die schweizerischen Blätter berichten übereinstimmend, daß in den letzten Tagen größere Trupps von Russen in den Dörfen von Frankreich nach der Schweiz gekommen sind. Die meisten von ihnen tragen ansehnliche Geldbeträge bei sich. Ueber die Veranlassung zu ihrer Flucht befragt, gaben sie dem unerbürdlich franzosenfreundlichen National Suisse die Antwort: „Ach die Franzosen sind sehr freundlich zu uns, sie nennen uns immer Schwärze und Bojks.“ So bereit die Russen sind, nach der Schweiz zu fliehen, so wenig scheinen sie geneigt, in ihre Heimat zurückzukehren. Offenbar tun die französischen Zivil- und Militärbehörden nichts, um die Flucht der Russen zu hindern. Man soll ihnen sogar, wie sie behaupten, im Ort der Flucht bezeichnet haben. Noch stehen an der Schweizer Grenze 350 bis 360 Mann und lauern auf eine Gelegenheit, gruppenweise den Fluß zu überschreiten, unter den wohlwollenden Augen der zu ihrer Bewachung aufgestellten französischen Mannschaften.

Für die, die kämpfend, blutend ringen,
den deutschen Frieden zu erzwingen,
gilt es die höchste Schwerterweihung:
Seht hin und zeichnet Kriegsanleihe!

Aus Provinz und Nachbargebieten

1. Der Osterverkehr muß auch in diesem Jahre auf die kürzestmöglichen Reisen eingeschränkt bleiben. Wie die Eisenbahnverwaltung bekanntgibt, ist das Material für Heeresposten und den Güterverkehr aufs äußerste in Anspruch genommen. Demnach können auch keine besonderen Fortschritte getroffen werden, falls der Andrang stärker werden sollte.

den sollte. Wer sich also Unannehmlichkeiten ersparen will, der schließlich die Freude am Fest gründlich vergällen können, der bleibe daheim. Es kommen auch wieder andere Zeiten!

1. Die Rhein-Mainische Lebensmittelstelle hat dieser Tage eine Aufsichtsratsitzung abgehalten, in der die Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt wurde. Es ergibt sich aus dem Berichte, daß der Warenumsatz nach der einen Seite des Hauptbuches berechnet, ca. 55 Millionen Mark betragen hat. Die Gesellschaft hat einen mäßigen Gewinn erzielt. Er überschreitet nur unwesentlich $\frac{1}{2}$ Prozent der gesamten Umsätze. Der erzielte Gewinn wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt, sofern er nicht für besondere Aufgaben, die der Bezirkszentrale während der Kriegszeit oder in der Uebergangswirtschaft noch gestellt werden, Verwendung finden muß. Aus dem Bericht, den die Geschäftsführung erstattete, ist als wesentlich noch hervorzuheben, daß ein Verderb von Waren im Berichtsjahre überhaupt nicht vorgekommen ist.

2. Die Kassanische Landesbank hat sich zur weiteren Förderung des Zeichnungsergebnisses bereit erklärt, an diejenigen Zeichner, die sofortige Aushändigung endgültiger Stücke wünschen, solche der 6. Kriegsanleihe aus ihren Beständen abzurechnen und auszuhändigen. Die Direktion der Kassanischen Landesbank verpflichtet sich, den auf diese Weise eingehenden Betrag für ihre Rechnung auf die 8. Kriegsanleihe voll zu zeichnen. Da die Bedingungen der 6. Kriegsanleihe genau mit denen der 8. Kriegsanleihe übereinstimmen, ist es für die Zeichner vollständig gleichgültig, welche von beiden Anleihen sie erhalten. Die Zuteilung von Stücken der 6. Kriegsanleihe erfolgt jeweils nur auf besonderen Wunsch der Zeichner. Die Berechnung stimmt vollständig mit der für Zeichnungen auf Stücke der 8. Kriegsanleihe überein. Da die Lieferung mit Zinscheinen per 2. Januar 1919 erfolgt, werden auch, im Falle der Abgabe von Stücken der 6. Kriegsanleihe die Zinsen bis zum 30. Juni 1918 an dem einzuzahlenden Kapital in Abzug gebracht.

3. Limburg, 25. März. Se. Majestät der Kaiser und Königin haben dem Hochwürdigsten Herrn Bischof das Eisene Kreuz 2. Kl. am weiß-schwarzen Bande verliehen.

Das Heer braucht Kupfer, Nickel, Aluminium und Zinn!

Am 26. März 1918 ist eine Bekanntmachung Nr. 18. 8/1. 18. K. R. A. in Kraft getreten, durch welche die Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Edelmetallen, Edelmetalllegierungen, Aluminium und Zinn verfügt wird. Die Beschlagnahme und Enteignung erstreckt sich auf bewegliche

und eingebaute Gegenstände mannigfaltigster Art in Häusern, Wohn- und Geschäftsräumen, an Beförderungsmitteln u. dgl.; die betroffenen Gegenstände sind im § 3 der Bekanntmachung namentlich aufgeführt. Beschlagnahmen sind außer den namentlich aufgeführten Gegenständen auch alle übrigen gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände, ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwertung, einschließlich Biergegenständen aller Art, Kunstgegenständen, Schau- und Sammlungsstücken. Die Enteignung erstreckt sich jedoch nur auf die namentlich aufgeführten Gegenstände. Die Bekanntmachung enthält verschiedene Ausnahmebestimmungen von der Beschlagnahme und Enteignung. Des weiteren werden durch die Bekanntmachung die Verfassung von Ersatzstücken für gewisse unentbehrliche Gegenstände und der Ausbau solcher Gegenstände, die vom Besitzer selbst nicht zur Ablieferung freigegeben werden können, geregelt. Endlich werden die Uebnahmepreise für die enteigneten Gegenstände festgesetzt und die bisherigen Preisbestimmungen auf Grund früherer Metallmobilmachungs-Bekanntmachungen vereinfacht und zusammengefaßt. Der Wortlaut der Bekanntmachung wird heute veröffentlicht und ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern, Polizeibehörden und bei den kommunalen Metallmangelstellen einzusehen.

Wer wollte angesichts der großen Erfolge des Heeres ihm das vorenthalten, was es braucht?

Ans Bad und umgegend.

1. Das Eisene Kreuz wurde dem Musikföhrer Wilhelm Schlag im Westen verliehen.

2. Beförderungen. Der Sanitätsunteroffizier Wilhelm Glasmann, Sohn des Landwirts W. Glasmann, und der Unteroffizier Emil Dittmar, bei einem Artill.-Regiment im Westen wurden zu Sergeanten befördert.

3. Die Auszahlung von Heeresbezügen (Militärpensionen, -renten und -Hinterbliebenenbezügen) findet vom 1. April 1918 ab durch das Postamt statt. Die Zahlung erfolgt am 26. des vorhergehenden Monats (im Februar am 26.) in der Zeit von 9-12 Uhr vorm. und 3-6 Uhr nachm. an dem letzten neben der Paketannahme befindlichen Schalter. Wegen des Karfreitags werden die Bezüge für April bereits am Donnerstag, den 28. gezahlt.

4. Konfirmation. In der evangelischen Kirche gingen am diesjährigen Palmsonntag 50 Mädchen und 36 Knaben zur Konfirmation.

Aus Diez und Umgegend.

1. Das Eisene Kreuz wurde dem Musikföhrer Albert Seher, zur Zeit im hiesigen Reservelazarett, verliehen.

2. Konfirmation. In der evangelischen Kirche gingen am diesjährigen Palmsonntag 21 Mädchen und 54 Knaben zur Konfirmation.

Lebensmittelfelle für den Stadtbezirk Diez

Donnerstag, den 28. März.

Verkauf von:

125 Gramm Weizengrieß gegen Abschnitt 3 der Lebensmittelfelle,

250 Gramm Kunsthonig gegen Abschnitt 4 der Lebensmittelfelle in allen Geschäften.

Selbstöl gegen Abschnitt 5 der Lebensmittelfelle und den für diese Woche gültigen Abschnitt der Fettkarte an Haushaltungen von 1 u. 2 Personen 50 Gr., 3 u. 4 Personen 70 Gramm, 5 u. 6 Personen 90 Gr., mehr als 6 Personen 110 Gr.

Verkaufsstellen: Burbach, Müncher, Gg. May, Hugo Schmidt und Thielmann. Die auf die Fettkarte für diese Woche noch entfallende Menge Butter ist in denselben Geschäften zu entnehmen, in welchen auch das Öl verabsolgt worden ist.

Samstag, den 30. März 1918.

Verkauf von Fleisch und Fleischwaren. Reihenfolge: vorm. 8—9 Uhr Bezirk E, vorm. 9—10 Uhr Bezirk D, vorm. 10—11 Uhr Bezirk C, vorm. 11—12 Uhr Bezirk F, nachm. 2—3 Uhr Bezirk G, nachm. 3—4 Uhr Bezirk D, nachm. 4—5 Uhr Bezirk A, nachm. 5—6 Uhr Bezirk B.

Die Bezugsberechtigten von auswärts werden nachmittags zwischen durch bedient.

Vorausbestellungen können in dieser Woche nicht gemacht werden.

Verkaufsstellen in dieser Woche die Metzgereien: Lok, Durkin, Sterkel und Thomas.

Die Käufer werden ersucht, Papier oder Teller zum Auslegen der Fleischwaren mitzubringen.

Butter gegen den für diese Woche gültigen Abschnitt der Fettkarte in den bekannten Verkaufsstellen.

Ei gegen Abschnitt 3 der Eierkarte in den bekannten Verkaufsstellen.

Umtausch der Brotkarten. Reihenfolge, welche genau einzubehalten ist: vorm. 8—9 Uhr Bezirk E, vorm. 9—10 Uhr Bezirk D, vorm. 10—11 Uhr Bezirk C, vorm. 11—12 Uhr Bezirk F, nachm. 2—3 Uhr Bezirk G, nachm. 3—4 Uhr Bezirk D, nachm. 4—5 Uhr Bezirk A, nachm. 5—6 Uhr Bezirk B.

Leset und befolgt die
Deutschen Worte
der deutschen Presse
zur 8. Kriegsankündigung!

Mittwoch, den 27. d. Mts., 2 1/2 Uhr nachm.
Versicherung alter Geräte, Baumaterialien, Bücher, Holz p.p.
gegen Barzahlung. [6096]

Radettenhaus Dranienstein.

Danksagung.

Für die erwiesene Teilnahme beim Heim-
gange unserer lieben Entschlafenen, sowie für die
schönen Blumen Spenden sagen wir unsern herz-
lichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen

i. d. R. Louis Bertalot.

Bad Ems, den 26. März 1918.

[6136]

Todes-Anzeige.

Gott dem Herrn hat es gefallen, nach kurzem,
schwerem Leiden heute früh 8 Uhr meinen innigst
geliebten **Gott**, den treusorgend n Vater seines
Kindes, unsern guten Schwiegersohn, Bruder und
Schwager

Herrn Karl Gros

im 44. Lebensjahre zu sich in ein besseres Jen-
seits abzurufen.

In tiefer Trauer:

Fran E. Gros geb. Heymann n. Kind.

Birkenbach, den 25. März 1918.

Die Beerdigung findet Mittwoch nachmittag
um 3 1/2 Uhr statt. [6144]

Bekanntmachung.

Die noch rückständigen Rechnungen über Vieh-
und Arbeiten für die Stadtgemeinde Diez und deren
Anstalten Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, Schul-
schule, höhere Mädchenschule und Krankenhaus sind im
bedeutenden Jahresabschlusses umgehend einzureichen.
Die betr. Bestellscheine sind den Rechnungen beizufügen.
Diez, den 23. März 1918.

Der Magistrat.

Dienstag, den 2. April d. Js., vormittags
11 Uhr wird im Stadtwald Hain am Exerzierplatz
Stamm einer Linde (als Werkholz geeignet) öffentlich
bietend versteigert.

Diez, den 23. März 1918.

Der Magistrat.

Im Saale z. Hof von Holland, Diez

Osternmontag, abends 7 1/2 Uhr, Einlaß 7 Uhr

Grosse Gast-Vorstellungen

des Frankfurter Friedr. Stolze Theaters

Großer Lachserfolg! Lachen ohne Ende!

Aufführungen von Stolzes besten Schlägen
in der Hauptrolle Carl u. Lina Kemp vom
Reichshallentheater. Außerdem Auftreten des Musik-
Clown Arnoldi als Tante Veronika, des Verwandlung-
künstlers Maruschka, des Militär-Mimikers M. Schreier
der See- u. Landschafts-Schnellmalerin L. Kemp.

sowie Aufführung von Kneifels Volksstück

Des Vaters Heimkehr.

(Am Flügel Frä. R. Meyer. Geige Herr Emil Kemp. Beide
Frankfurter Konservatorium.)

Osternmontag 4 Uhr:

Große Schüler- und Kinder-Vorstellung

Aufführung des heiteren Schüler-Aktes:

Du darfst nicht naschen

sowie des Volksstückes

Der arme Musikant und sein Kind

Ferner Auftreten von oben stehenden Künstlern

Preise für die Schüler-Vorstellung 1. Platz 50 Pf., 2. Platz
30 Pf., für abends num. Platz M. 1,50, alle Plätze
1 Mark.

Im Vorverkauf in der Buchhandlung Medel num. M.
M. 1,30 und Saalplatz M. 0,85.

Um an der Kasse großen Andrang von Kindern zu vermeiden
Samstag von 12—1 Uhr mittags an der Kasse Vorverkauf
Es laßt ergebenst ein die Direction

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamazeile 10 Pfg.

Angebefellen:
In Diez: Rosenstraße 36,
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Richt. Hein. Bad Ems.

Nr. 72

Diez, Dienstag den 26. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. R. R. A.

**betreffend Beschlagnahme, Enteignung und
Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen
bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen
Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen,
Nickel, Nickellegierungen, Aluminium u. Zinn.**

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung
vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede
Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der
Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung
zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom
2. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjau
werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände heraus-
zugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu über-
bringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser

Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher
oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung
der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mona-
ten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft: auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt
werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsspflichtigen ge-
hören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten
oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000
Mark bestraft.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden
dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durch-
führung der Bekanntmachung Nr. 1/3. 17. R. R. A. vom
20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ab-
lieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und
Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze),
übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilmachungsstelle hat das Einspruchs-
recht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die
Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung
der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den
beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, ein-
schließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Ber-
einde), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekannt-
machung betroffenen Gegenstände (§ 3).

Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftliche, kommunale,
Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung

§ 3.

Betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen,
Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehen-
den Gegenstände.

Reihe I

1. Ablagen für Kleider.
2. Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen, ausgenommen in Haushaltungen.
3. Aushängeschilder und Wahrzeichen der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterkugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Öperngläser, Schirme, Schlächterhaken, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. Bekleidungen der Heizkörper von Zentralheizungsanlagen.
5. Briefbeschwerer, fabrikmäßig hergestellte. Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. Briefkastenchilder, Briefeinwürfe, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. Buchstaben, Nummern und Warenzeichen von Firmen und Namenbezeichnungen, Ausgenommen sind Buchstaben, Namen und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. Fensterfeststeller.
9. Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.
10. Garderobenhaken, Huthaken, Mantelhaken mit dazugehörigen Unterlagen.
11. Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände, Abfalljammer, Aufsätze und Tafeln für Esstische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw., mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Biergalsunterfasse, Spielsteller, Zigarrenablagen (auch in Kiosken, Klubkassen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kantinen und ähnlichen Betrieben).
12. Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör: Stangen und Stangenhalter, Stangenendknöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Kojetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhangringe allgemein.
13. Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung, auch Zubehörteile dazu: Abwiegeschalen, Anschraubösen, Arme für Glasplatten, Beilhalter, Büstenstützen, Deckel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Deckelhalter, Dekorationsränder, Dekorationsständer, -schalen, -basen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und Fleischschienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Gestelle aller Art, Glaschuckkonjolen, Handschuhstützflößen, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutarme, Hutständer, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Konfektboxen, -körbe und -schalen, Kreuzstücke, Ladentischauflage, Ladentischkonjolen, Mäntel für Schmalz- und Talgschüsseln, Marmorplattenhalter, Paktischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangenarme, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Stecknadeln, Stochhalter und Stochhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandkonjolen, Wurstgerüste, Wurststangen, Zählplatten, Zigarrenablagen.
14. Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.
15. Halter für Handtücher, Toilettepapier, Schwämme u. Seife, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.
16. Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe; Petroleumkannen auch im Haushalt.
17. Kerzenleuchter, abschraubbare und aushängbare, mit Kojetten und Unterlagen, von Klavieren und Klügeln.
18. Kugeln von Kopierpressen, festgeschraubte, nicht angestrichene.
19. Marken aller Art, Arbeiterkontrollmarken, Blumenmarken, Garderobenmarken, Spiel- und Zahlenmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.
20. Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder. Ausgenommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schilder und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit denkmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 qcm Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.
21. Reklamegegenstände ohne Ausnahme; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Wäcker, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.
22. Schmutzabtretgitter.
23. Ständer für Garderobe, für Schirme, für Zeitungen.
24. Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche an Ein- und Ausgangstüren aller Art, an Ladentheken und Schankbühnen, an Säulen und Pfeilern.
25. Treppenläuferstangen, Treppenläuferstangenendknöpfe.
26. Türklopfer.
27. Unterfasse von Kleiderablagen, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.
28. Wäschekörbe und Wäschehaken.
29. Zierat, Zierknöpfe, Zierkugeln, Zierpielen aufgeschraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Geländern, eisernen und hölzernen Garderobenhaken, an Garderobenablagen, an Garderobenständern, an Garderobengarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wagemalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungsbefehle an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.
30. Zierstücke, figürliche und ornamentale an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Gruppen, Basen, Obeliske, Brunnen, Reliefs, Epitaphen, Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der genannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe II

31. Arme, Ausleger und Träger für Lampen und Laternen am Aeußeren von Gebäuden.
32. Barrierenstangen aller Art, nebst Pfosten und Stützen, Knäufen, Kojetten, Zierraten und Zierringen.
32. Bekleidungen, innere und äußere (nicht Tragelkonstruktionen),
 - a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schaukasten, von Vitrinen und von Ausstellkschränken;
 - b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Ladentüren, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhltüren u. dgl., von Türrahmen, von Türschwellen (Einbauten, Türstodfüllungen);
 - c) von Kassenschaltern, von Fahrstuhlkabinen, von Fahrstuhlmwehungen und von Telephonkabinen;
 - d) von Pfeilern und Füllungen, von Schankbühnen, von Schankbühnen, von Anrichten, von Ladentischen, von Theken u. dgl.);
 - e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.
34. Brauseköpfe (s. auch Nr. 4) einschließlich Steigeröhre von Bädern, Badessecken und Badeswannen in Haushaltungen.
35. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind die Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.
36. Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen in Rahmenfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähnlichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Gebrauch sind.
37. Füllungen und Handleisten von Geländern und Balkongittern.
38. Geländer, Griffe und Gitter (s. auch Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warterräumen, an Badeswannen und Bädern, auch

freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

39. Hauswasserpumpen, stillgelegte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.

40. Rohrleitungen, Reduzierventile und andere Vorrichtungen zu Ausschankapparaten für Bier, Selterswasser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

41. Treppenschutttangen und Geländer (s. auch I. d. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. Türknöpfe, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen nebst Zubehör (s. I. d. Nr. 55), soweit sie nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Badentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhl Türen. Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

43. Ventilationsklappen, Lustgitter.

Reihe III

44. Gewichte von 20 g Stückgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldschmieden, Münzstätten und Juwelieren.

45. Hohlmaße (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).

46. Tropfsteine und sonstige lose Teile von Schanktischen, von Anrichten, von Schankbänken, von Badentischen, von Theken u. dgl.

47. Riechlocken.

Reihe IV.

48. Brauseköpfe (s. auch I. d. Nr. 34) von Badeeinrichtungen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.

49. Fenstergriffe und Fensterknöpfe (s. auch I. d. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen, und Griffe von Gasheizkörpern.

50. Geländer, Griffe und Gitter an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräumen, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Personen unerlässlich sind und somit nicht unter I. d. Nr. 38 fallen.

51. Markisenzubehör, wie Windenlasten, Gestänge und Dächer.

52. Schutttangen und Schuttgitter an Fenstern und Türen aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schaufenstern, an Badentüren, an Drehtüren, an Windfangtüren, an Fahrstuhl Türen.

53. Tore und Gittertüren.

54. Treppenschutttangen und Geländer, Halter und Endigungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach baupolizeilichen Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter I. d. Nr. 41 fällt.

55. Türklinke, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch I. d. Nr. 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschildern, Rosetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Badentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhl Türen. Ausgenommen sind Klinke usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

56. Alle unter a nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Biergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranmetall.

Als Gegenstände aus Nickel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen sind.

Als Nickellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nickel ohne den Stempel „Reinnickel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahlaluminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50. v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboid-, Ashbury- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentum, Oribit und Plate-Bewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Gold, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bzw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b*) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem, künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einmischung zu verhindern.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3 b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (wöfentlich auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundätzlich sind Gegenstände, die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe I), ohne Verzugs,

die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe II), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigegeben, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe III), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, u. für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe IV), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzstücken und der Ausbau möglich gemacht sind, zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen I bis IV ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 3) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle der Metall-Mobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer 6 Mark,

Kupferlegierungen

a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 Iff. Nr. 35 u. 49) sowie von Türknöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagstetten usw. (§ 3 Iff. Nr. 42 u. 55) 6 Mark,

b) von allen übrigen Gegenständen 5 Mark,

Nickel 14 Mark,

Nickellegerungen 8 Mark,

Aluminium 12 Mark,

Zinn 10 Mark.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind, soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisen teilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgesetzt.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (§ 9).

Die Uebnahmepreise und auch die Ausbaugütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszusahlen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen.

Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW. 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.

3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugsschein oder ein Neben-Bezugsschein von einer Hauptbeschaffungsstelle oder ein Freigabechein der Kriegs-Mohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugsscheines bzw. des Freigabecheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die im § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;

2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;

3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;

4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugsscheines oder eines Neben-Bezugsscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabecheines der Kriegs-Mohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu bescheinigen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfes nachweislich notwendig ist;

2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn

3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigegeben werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

(Fortsetzung in der Beilage.)